



Amtsgericht Herne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 13.03.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Herne, Blatt 1424,

BV lfd. Nr. 16

Gemarkung Herne, Flur 14, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche, Castroper Straße 314, Größe: 423 m²

Grundbuch von Herne, Blatt 1424,

BV lfd. Nr. 18

Gemarkung Herne, Flur 14, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Castroper Straße 314, Größe: 676 m²

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich, laut Bauakte, um ein vollständig unterkellertes, dreigeschössiges Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Mansardgeschoss) sowie einem eingeschossigen Anbau, mit, laut Klingelschild, sechs Wohnungen zuzüglich eines Ladenlokals im Erdgeschoss sowie fünf Fertigteilgaragen im Hof. Dem äußeren Anschein nach ist das Objekt vollständig leerstehend.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

675.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Herne Blatt 1424, lfd. Nr. 16 468.000,00 €
- Gemarkung Herne Blatt 1424, lfd. Nr. 18 207.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.